

Tarifordnung

Lt. § 27 des Oö Kinderbetreuungsgesetzes 2007 haben die Rechtsträger von Kinderbetreuungseinrichtungen einen angemessenen, sozial gestaffelten Kostenbeitrag von den Eltern einzuheben. Der von den Eltern zu leistende Kostenbeitrag bemisst sich nach der Höhe des Familieneinkommens pro Monat (mit entsprechendem Nachweis). Der Kostenbeitrag ist abhängig von der Dauer der täglichen Anwesenheit des Kindes in der Kindertageseinrichtung.

Halbtagstarif:	Mo/Mi 07:30 – 13:00; Di/Do 07:30 – 13:30 Uhr, Fr 07:30 – 12:30 Uhr (abzgl. Bustransportzeiten) beträgt 3% Ihres Familien-Bruttoeinkommens mind. € 36,00
Ganztagsstarif:	zusätzlich Di und Do 13:30 – 17:00 Uhr zum Halbtagstarif (monatliche An/Abmeldung möglich) Halbtagstarif plus einen Aufschlag von 33 %.
Tarif für Schüler in der Nachmittagsbetreuung:	Di und Do 11:45 – 17:00 Uhr (monatliche Anmeldung und halbjährliche Abmeldung möglich) 50 % des Halbtagstarifes
Betreuung von unter dreijährigen Kinder:	Mo/Mi 07:30 – 13:00; Di/Do 07:30 – 13:30 Uhr, Fr 07:30 – 12:30 Uhr beträgt 3,6 % Ihres Familien-Bruttoeinkommens mind. € 43,00

Für die Inanspruchnahme von Früh- und Spätdienst (falls angeboten) werden zusätzlich 15 % verrechnet. Die Kosten des Mittagessens von derzeit je € 1,90 pro Portion oder € 19,00 pro Monat bei durchgehender Anmeldung sowie der Begleitperson für den Kindergartentransport von derzeit € 6,50 monatlich (ausgenommen unter dreijährige Kinder und Schüler) werden gesondert verrechnet.

Für Projekte, Ausflüge, etc. kann ein gesonderter Unkostenbeitrag eingehoben werden.

Der Elternbeitrag ist ein Jahresbetrag, der **10 x jährlich, von September bis Juni** am 10. des Monats mittels Ermächtigung zum Einzug von Forderungen durch Lastschriften zu entrichten ist. Gleiches gilt für den von der Gemeinde gleichzeitig über den Rechtsträger eingehobenen Beitrag für die Begleitperson beim Kindergartentransport. Bei krankheits- oder unfallbedingten Unterbrechungen des Kindergartenbesuches von durchgehend mehr als 14 Tagen wird der Elternbeitrag über Antrag anteilig rückvergütet. Der Rechtsträger behält sich gemäß § 11 (2) der Elternbeitragsverordnung vor, bei besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Umständen den Mindestbeitrag in Absprache mit der Gemeinde Hirschbach im Mühlkreis (Abgangsdeckung) zu ermäßigen oder zur Gänze nachzusehen, wobei auf die Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse der Eltern Bedacht zu nehmen ist.

Wollen Sie keine Angaben zu Ihrer Einkommenssituation machen, so verrechnen wir den mtl. Höchstbeitrag von

- € 90,00 für den Halbtagstarif,**
- € 120,00 für den Ganztagsstarif,**
- € 45,00 für den Tarif für Schüler in der Nachmittagsbetreuung**
- € 150,00 für die halbtägige Betreuung unter dreijähriger Kinder**

Das Familieneinkommen setzt sich aus allen Einkünften der im selben Haushalt mit dem betreffenden Kind lebenden Eltern und deren Lebensgefährten zusammen.

Es beinhaltet:

- a) bei Einkünften aus nicht selbständiger Arbeit das monatliche Bruttoeinkommen incl. Überstunden und Zulagen lt. Gehalts- oder Lohnzettel.
- b) bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, selbständiger Arbeit oder Gewerbebetrieb 75% der Einkünfte, die der Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge zugrunde gelegt werden.

Zum Einkommen zählen auch alle sonstigen Bezüge, Beihilfen und Pensionen, wie Kinderbetreuungsgeld, Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Studienbeihilfe, Wochengeld, Pensionen und Renten, Krankengeld, Unterhaltsleistungen, Zivildienst- / Wehrpflichtigenentgelt und Sozialhilfe. Wohnbeihilfe, Familienbeihilfe und Pflegegeld zählen nicht zum Einkommen. Unterhaltsleistungen an haushaltsfremde Personen sind vom Einkommen abzuziehen.

Vom ermittelten Familieneinkommen sind je weiterem nicht selbsterhaltungsfähigem Kind im Haushalt € 200,- abzuführen. Ein **Abschlag von 20 % vom errechneten Elternbeitrag wird für das zweite oder jedes weitere Kind**, das die Kinderbetreuungseinrichtung besucht, vom jeweils niedrigeren Tarif gewährt. Der so ermittelte Betrag bildet die Grundlage für die Berechnung des Elternbeitrages.

Wie beantragen Sie nun die individuelle Berechnung Ihres mtl. Elternbeitrages?

- Ausfüllen des beiliegenden **„Formblattes zur Ermittlung des Elternbeitrages“**
- Abgabe des Formblattes incl. aller nachstehend angeführten Beilagen am Gemeindeamt bis zum **15. August vor Beginn des Kindergartenjahres**.

Sollten diese Unterlagen nicht termingerecht vorliegen, können wir keine Einstufung vornehmen und müssen den Höchstbeitrag berechnen.

Erforderliche Beilagen (Für alle mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen):

Lohn- und Gehaltsempfänger:

Einkommensnachweis = **Jahreslohnzettel oder Einkommensteuerbescheid des Vorjahres**. Bei wesentlichen Einkommensreduktionen im laufenden Kalenderjahr durch Änderung der Arbeitssituation (Arbeitsplatzwechsel oder Kündigung, mind. 20 % Einkommensreduktion gegenüber dem Vorjahr) können auch die aktuellen Lohn- und Gehaltszettel der letzten 3 Monate zur Berechnung herangezogen werden. Für alle sonstigen Einkünfte sind die jeweiligen Bescheide vorzulegen!

Land- und Forstwirte, Selbstständige:

Aktueller Kontoauszug der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft oder anderer Berufsgruppen.

Alleinerziehende Mütter/Väter:

Zusätzlich zum Einkommensnachweis sind die Vergleichsausfertigung oder sonstigen Unterhaltsvereinbarungen vorzulegen. Falls eine Lebensgemeinschaft besteht, ist auch das Einkommen des Lebensgefährten nachzuweisen, ansonsten die Eintragung des Alleinerzieherabsetzbetrages.

Alle Eltern, die nicht den Höchstarif bezahlen, müssen jährlich eine Einstufung für das kommende Arbeitsjahr vornehmen lassen.

Während des Arbeitsjahres soll ein Wechsel des Betreuungsbedarfs/Tarifes nur aus besonders dringenden Gründen erfolgen.

Die Abmeldung Ihres Kindes von der Kindertageseinrichtung während des Arbeitsjahres muss schriftlich an die Einrichtungsleiterin erfolgen. **Ein Verwaltungsbeitrag in der Höhe von € 20,00 wird verrechnet.**

Wir freuen uns auf eine gute Zusammenarbeit.